



Umsetzung der Empfehlungen aus dem ersten Teilbericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) Baukartell sowie der Empfehlungen aus der Administrativuntersuchung im Kanton Graubünden

Abschlussbericht

1 Ausgangslage

1.1 Aufsichtsbeschwerden

A.Q. gelangte am 4. Oktober 2017 mit einer Aufsichtsbeschwerde gegen die Kantonspolizei betreffend Herausgabe von Akten, Rückmeldungen, Feststellungen u.a. in Bezug auf die Vorkommnisse im Juni 2017 ans Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG). Gleichentags reichte er beim DJSG eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Engadin/Südtäler betreffend Beteiligung am Auszug der Ehefrau sowie seiner Verhaftung ein. Mit der dritten Aufsichtsbeschwerde gelangte er am 12. Dezember 2017 ebenfalls ans DJSG. Diese betraf den Amtsarzt betreffend Fürsorgerische Unterbringung.

Die Aufsichtsbeschwerde ist ein formloser Rechtsbehelf ohne Erledigungsanspruch, der sich aus der Aufsichtsbefugnis der hierarchisch übergeordneten Verwaltungsbehörde über die untere ableitet. Die Aufsichtsbeschwerde ist nicht nur gegen Verfügungen und Entscheide möglich, sondern gegen jede Art staatlichen Handelns. Gegenstand einer Aufsichtsbeschwerde kann demnach jegliches Verhalten einer Behörde oder Amtsstelle oder deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sein. Der Anzeiger hat keine Parteirechte wie bspw. das Recht auf Begründung des Entscheides, auf Akteneinsicht oder Zustellung der vorinstanzlichen Stellungnahme. Es steht im freien Ermessen der urteilenden Behörde, ob und inwieweit sie bspw. Akteneinsicht gewähren will. Auf die Aufsichtsbeschwerde wird nur eingetreten, wenn die gerügte Rechtsverletzung mit keinem ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmittel gerügt werden kann (vgl. Urteil U 12 123 des Verwaltungsgerichts Graubünden vom 11. Juni 2013 E. 1.b. und dortige Hinweise; Martin Bertschi, in: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl., Zürich 2014, Vorbemerkungen zu §§ 19-28, N. 61 ff.; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl.; Zürich 2016, N. 1199 ff. und 1575 ff.). Die Aufsichtsbehörde auferlegt sich dabei regelmässig einer gewissen Zurückhaltung und greift in die Tätigkeit der beaufsichtigten Verwaltungseinheit, Anstalt, Körperschaft oder Person nur ein, wenn eine wieder-

holte oder wiederholbare Verletzung von klarem materiellem Recht oder von Verfahrensrecht vorliegt oder wenn wichtige öffentliche Interessen offensichtlich missachtet werden (vgl. BGE 136 II 457 E. 3.1. S. 461 mit Hinweisen).

Alle drei Aufsichtsbeschwerden wurden eingehend geprüft. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass es die Aufgabe eines Aufsichtsbeschwerdeverfahrens in erster Linie sei, im öffentlichen Interesse Fehlverhalten oder Missstände in der Verwaltung aufzuklären und die notwendigen organisatorischen und disziplinarischen Massnahmen einzuleiten und nicht Individualinteressen im Einzelfall zu schützen. Es sei somit nicht hauptsächlicher Inhalt eines Aufsichtsbeschwerdeverfahrens, für einen Beschwerdeführer Unterlagen und Informationen zu beschaffen, welche er beispielsweise für ein Eheschutzverfahren benötige. Erst recht nicht, wenn darüber bereits Verfügungen ergangen seien, welche auf dem ordentlichen Verfahrensweg hätten angefochten werden können. Folglich konnte festgehalten werden, dass auf die Vorbringen von A.Q. im Rahmen der Aufsichtsbeschwerde nach Art. 68 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, BR 370.100) aufgrund der zu dieser Zeit laufenden Strafverfahren und der Subsidiarität der Aufsichtsbeschwerde grösstenteils nicht eingetreten werden konnte. Gleichwohl wurde der aufsichtsrechtliche Handlungsbedarf eingehend geprüft. Die getätigten Abklärungen ergaben keine Hinweise darauf, dass ein aufsichtsrechtlich relevantes Fehlverhalten der beteiligten Behörde und der beteiligten Behördenmitglieder vorlagen.

1.2 Administrativuntersuchung

In der darauffolgenden medialen Berichterstattung bezüglich A.Q. im April 2018 wurden teils neue, erhebliche Anschuldigungen bezüglich der Ereignisse im Juni 2017 erhoben. Im Anschluss an diese Vorwürfe beauftragte die Regierung einen ausserkantonalen unabhängigen Fachexperten mit den administrativen Abklärungen betreffend die Vorfälle vom 15. Juni 2017 (vgl. Regierungsbeschluss (RB) vom 22. Mai 2018 [Prot. Nr. 409/2018]). Daneben waren auch die Vorfälle vom 19. Dezember 2016 und 17. November 2017 in die Abklärungen miteinzubeziehen (vgl. RB vom 5. Juni 2018 [Prot. Nr. 444/2018]). Am 19. November 2019 nahm die Regierung vom abgeschlossenen Bericht der administrativen Abklärungen Kenntnis (Prot. Nr. 855/2019).

1.3 Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK)

Am 13. Juni 2018 setzte der Grosse Rat eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) betreffend Abklärung der Rolle der kantonalen Verwaltung im Zusam-

menhang mit dem Baukartell und dem Umgang mit dem Whistleblower ein (GRP 6–2017/2018, S. 774). Der erste Teilbericht betreffend die Untersuchung der Polizeieinsätze und des Verhaltens weiterer involvierter Stellen gegenüber A.Q. sowie der Ausübung der Aufsicht über alle mit den Polizeieinsätzen direkt oder indirekt involvierten Stellen wurde am 5. November 2019 abgeschlossen und vom Grossen Rat in der Dezembersession 2019 zur Kenntnis genommen. Der zweite Teilbericht betreffend die Untersuchung und Klärung der Verantwortlichkeiten und Amtsführung der Mitglieder der Regierung, der Departemente und Dienststellen insbesondere des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes im Zusammenhang mit kolportierten Kartellabsprachen im Bündner Baugewerbe wurde am 11. Mai 2021 von der PUK verabschiedet und in der Junisession 2021 vom Grossen Rat behandelt.

Die PUK kam in ihrem Bericht zum Schluss, dass zwischen der Rolle von A.Q. als Informant der Eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO) und seiner Festnahme und Einlieferung in die Psychiatrie kein Kausalzusammenhang bestand. Die Fragestellung nach einem solchen möglichen Kausalzusammenhang war im Rahmen der Diskussion zur Einsetzung der PUK zentral gewesen (vgl. auch RB vom 15. Oktober 2019 [Prot. Nr. 750/2019]). Die PUK konnte trotz aufwändiger Untersuchungen keinen Zusammenhang mit dem Baukartell finden. Ebenfalls hielt die PUK fest, dass der Einsatz der Interventionseinheit basierend auf den Beteiligten vorgelegenen Informationen als verhältnismässig einzustufen ist. Zudem enthalten sowohl der erste Teilbericht der PUK als auch der Bericht der administrativen Abklärungen Empfehlungen zuhanden des Kantons Graubündens.

Dem verfassungsmässigen Grundsatz folgend, dass das Recht Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns ist, haben die dem DJSG unterstellten Ämter, die in den Berichten festgehaltenen Empfehlungen geprüft und ihre Handlungen daraus abgeleitet. Wie in den nachfolgenden Erwägungen aufgezeigt wird, wurden diese Empfehlungen zwischenzeitlich umgesetzt bzw. Schritte zu deren Umsetzung eingeleitet.

1.4 Vorbemerkungen zu Entwicklungen in KESB und Kantonspolizei

Seit dem 1. Januar 2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen liessen Anpassungsbedarf im Rahmen der Organisation erkennen. So hatte sich insbesondere gezeigt, dass es bei den fünf ehemaligen eigenständigen KESB in der Rechtsanwendung Unterschiede gege-

ben hatte. Die Entwicklung einer einheitlichen Praxis war weder durch die Aufsichtsbehörde noch durch die Geschäftsleitung möglich. Unter anderem deshalb wurde die Organisation der KESB geprüft und auf den 1. Januar 2022 hin angepasst. Die KESB ist nun als einzige kantonale Behörde mit regionalen Zweigstellen ausgestaltet. Diese Organisation ermöglicht es nun, Synergien über den ganzen Kanton zu nutzen sowie eine einheitliche Praxis zu entwickeln.

Aufgrund der Auslegeordnung im Polizeibericht 2010 und des Berichts Polizei 2015+ ist die Kantonspolizei seit rund zehn Jahren nach strategischen Zielen ausgerichtet. Sie hat sich seit 2013 alle fünf Jahre neue strategische und operative Ziele gesetzt. Damit wurden strategische Schwerpunkte gesetzt und entsprechend Mittel zugewiesen und verwendet.

So wurde viel in Aus- und Weiterbildung, Mobilität, Technik und Infrastruktur investiert. Des Weiteren wurde und wird die Organisation der Kantonspolizei regelmässig hinterfragt und überprüft und bei Bedarf auch entsprechend angepasst. Diesem Ansatz folgend wurde eine neue Einsatzorganisation mit der entsprechenden Ausbildung konzipiert, die sich 2015 in der Geisellage in Zizers bewähren konnte. Um die Aus- und Weiterbildung zu stärken wurde ein Human Resource Management (HRM) gebildet. Darunter wurden sowohl das Personelle (Rekrutierung, Einstellung, Personalplanung, Personalbetreuung etc.) wie auch die Aus- und Weiterbildung zusammengeführt. Ebenfalls zusammengeführt wurden die Bereiche Informatik, Funk und Logistik zur Abteilung Logistik. Mit dem Abschluss des Projekts "Weiterentwicklung Kommandoorganisation und Postenstruktur; WKP" per 1. Oktober 2020 wurde die Kantonspolizei auf Kommandoebene reorganisiert und verstärkt. Konkret wurde die Chefin der Verkehrspolizei neu als erste Frau in Graubünden Chefin der Kriminalpolizei, der damalige Stabschef wurde Chef der Verkehrspolizei und der damalige Chef der Kriminalpolizei wurde Chef der Dienste Polizeiführung und Kommandant Stellvertreter. Zeitgleich wurde in der Regionenpolizei die ehemalige Region Mesolcina zur neuen Region Rhein-Moesa vergrössert. Gleichzeitig wurde die ehemalige Region Rhein-Surselva auf die Region Surselva reduziert. Die Postenstruktur wurde optimiert, insgesamt wurden die Polizeiposten Filisur, Andeer, Küblis, Martina und Domat/Ems geschlossen, die Anzahl der Direktunterstellten Dienstchefs der Regionenchefs um nahezu die Hälfte reduziert. Verschiedene Abläufe und Prozesse wurden angepasst. Auf 1. Januar 2021 wurden die drei Verkehrsstützpunkte (VSP) Chur, Thusis und San Bernardino reorganisiert und in VSP Nord, VSP Mitte und VSP Süd umbenannt. Die VSP Nord und Mitte wurden unter eine Führung gestellt, die Gruppenanzahl und die Kaderstellen

reduziert sowie zwischenzeitlich zum VSP Nord zusammengeführt. Diese Reorganisation erfolgte nebst der Optimierung der Führung und der Prozesse insbesondere auch im Hinblick auf den am Kreisel Chur Süd entstehenden Verkehrsstützpunkt in Chur. Der VSP Nord wird dann in diesem Verkehrsstützpunkt am Kreisel Chur Süd untergebracht.

Um dem sich stets verändernden Umfeld und den sich laufend verändernden und immer komplexer werdenden Herausforderungen und Entwicklungen gerecht zu werden, hat die Kantonspolizei eine Strategie Kapo GR 2025+ entwickelt. Die Strategie ist darauf ausgerichtet, die Kernfähigkeiten der Kantonspolizei in der Ereignisbewältigung und Strafverfolgung zu festigen und zu optimieren. Anhand dieser werden in einzelnen Bereichen neue Strukturen gebildet und Organisationsanpassungen vorgenommen.

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, dass die Kantonspolizei sich den Herausforderungen stellt.

2 Umsetzung der Empfehlungen der PUK

In Art. 3 Abs. 3 des Einsetzungsbeschlusses beauftragte der Grosse Rat die PUK damit, Vorschläge für Massnahmen organisatorischer, administrativer und rechtlicher Art zu unterbreiten. Im Teilbericht 1 vom 5. November 2019 sprach die PUK gegenüber der Regierung schliesslich insgesamt sechs Empfehlungen aus.

2.1 Dokumentation des Verwaltungshandelns

Die Untersuchung ergab, dass die involvierten Stellen zu Recht einen regen Austausch pflegten, dieser Austausch von den beteiligten Personen jedoch zu wenig protokolliert bzw. dokumentiert wurde. Die Dokumentation des Verwaltungshandelns sei gemäss PUK – auch ausserhalb eines konkreten Verwaltungsverfahrens – von grösster Wichtigkeit. Dies diene der Transparenz und ermögliche die Überprüfung bzw. Kontrolle der Verwaltungstätigkeit durch Parlament und Regierung, zudem schaffe es Vertrauen der Öffentlichkeit in die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden.

Bei der Kantonspolizei wurde infolgedessen die Dokumentationspflicht präzisiert. Seit über vier Jahren wird zur Vollständigkeit auch nachvollziehbar dokumentiert und ausgeführt, weshalb die informierte oder ausgerückte Polizei in einem konkreten Fall allenfalls keine weiteren Handlungen vorgenommen oder ausgeführt hat. Schweizweit arbeiten 19 Polizeikorps mit diesem Rapportierungssystem. Die Dokumentationstechnik und der Dokumentationszweck werden laufend thematisiert, geschult und kontrol-

liert. Die Handhabung der Dokumentation und deren Kontrolle bleiben zentrale Ausbildungsaufträge. Die Empfehlung wurde umgesetzt.

In Bezug auf die KESB wurde diese Empfehlung umgesetzt, indem seit November 2018 Gespräche und Beratungen dokumentiert werden, auch wenn (noch) kein Verfahren eröffnet wurde.

2.2 Kantonales Bedrohungsmanagement

Die PUK stellte Unsicherheiten im Umgang mit der Dienstanweisung 4522 (Beobachtungsfeld gewaltbereiter Personen) fest. Es fehle den Mitarbeitenden der Kantonspolizei das nötige Fachwissen für die Beurteilung der Gewaltbereitschaft einer Person. Hierzu bedürfe es speziell ausgebildeter Fachpersonen. Die interdisziplinäre Einschätzung im Sinne eines professionellen Bedrohungsmanagements, wie es zahlreiche Kantone bereits mit Erfolg anwenden, sei angezeigt.

Ziel eines umfassenden Kantonalen Bedrohungsmanagements (KBM) ist es, gefährliche Entwicklungen von Personen frühzeitig wahrzunehmen, zu beurteilen und allenfalls dagegen zu intervenieren. Zudem sollen Gewaltbetroffene, Zielpersonen und Zielinstitutionen geschützt werden. Besteht ein erhöhtes Risiko für eine Gewalttat, soll diese über das Bedrohungsmanagement verhindert werden. Langfristige Lösungen ohne Gewalt sind das Ziel. Die Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagements ist Bestandteil des Regierungsprogramms 2021-2024. Zurzeit laufen die Arbeiten für den Aufbau eines KBM und einer entsprechenden Fachstelle bei der Kantonspolizei Graubünden. Das KBM soll durch ein interdisziplinäres Kernteam, das aus Fachpersonen der Polizei, der forensischen Psychologie und der Sozialarbeit besteht, organisiert werden.

Das KBM soll per 1. Januar 2025 operativ tätig sein. Der Grosse Rat wird im 2025 die noch nötigen rechtlichen Anpassungen verabschieden.

2.3 Wahrnehmung der Führungsverantwortung

Die PUK empfahl, der Führungsthematik verstärkt Beachtung zu schenken. Führungspersonen seien in ihrem Führungsalltag systematisch zu stärken, sei es mit Weiterbildungen oder Coachings. Kontrolle helfe, Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und zu korrigieren. Fernen seien Führungsentscheide zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen. Die Kommunikation unter den Führungsebenen müsse offen und direkt sein.

Die Kantonspolizei hat vor über vier Jahren eine Überprüfung der Leistungen und Aufgaben sowie der Aufbauorganisation gestartet. Ziel dieser Überprüfung war, die Kantonspolizei zu befähigen, die aktuellen und künftigen grossen Herausforderungen mit einer angepassten, modernen und flexiblen Organisation zu meistern. In der ersten Phase wurde die Kommandostruktur insbesondere im Bereich der Stellvertretungen und der effizienten Verwaltungsführung überprüft und neu festgelegt. In einer zweiten Phase wurde die Kommandoorganisation in Bezug auf zu erbringende Leistungen, Abläufe, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten analysiert und neu ausgerichtet.

Des Weiteren geht es bei allen Führungsausbildungen der Kantonspolizei um die Einsatzführung zur Ereignisbewältigung und um die Personalführung im Alltag. Dabei handelt es sich um zwei unterschiedliche Führungsformen und Führungsaufgaben, die beide anspruchsvoll sind. Die Führungsausbildung der Polizeioffiziere resp. Polizeioffizierinnen inkl. Pikettoffiziere des Kommandos wurde optimiert. Dazu gehört unter anderem ein mehrmonatiges Einführungsprogramm für künftige Regionenchefs resp. Regionenchefinnen / Polizeioffiziere resp. Polizeioffizierinnen vor Amtsantritt. Zusätzlich erfolgten Coachings auf Offiziers- und Dienstchefstufe. Für eine Qualitätssteigerung in der Führung wurden die Führungsspannen von bis zu 14 Mitarbeitenden pro Leiterin resp. Leiter auf maximal fünf bis sieben Mitarbeitende reduziert. Diese neue Kommandoorganisation (Reorganisation und Verstärkung der Kantonspolizei auf Kommandoebene) und die Weiterentwicklung Postenstruktur tragen zusätzlich zur Optimierung der Abläufe und Einsätze bei. Die Führungsausbildung der Polizeioffiziere resp. Polizeioffizierinnen findet ständig in der Linie und jährlich in einem internen Rapport der Polizeioffiziere resp. Polizeioffizierinnen statt, in den ständig stattfindenden Schulungen in der Führung im Polizeieinsatz, intern und in entsprechenden Kursen des Ostschweizer Polizeikonkordats oder in den Kursen des Schweizerischen Polizei-Instituts in Neuenburg.

2.4 Weiterbildungsbedarf

Die PUK kam in ihrem Bericht zum Schluss, dass die zur Anordnung einer Fürsorgerischen Unterbringung befugten Ärzte und Ärztinnen sowie Amtsärzte und Amtsärztinnen nicht (fortlaufend) geschult werden. Es fehlen zudem Handlungsanweisungen, Richtlinien oder Empfehlungen.

Bei der Kantonspolizei erachtete die PUK die heutige Handhabung als nicht ausreichend, dass Dienstanweisungen im Intranet publiziert werden, man sich dort auf einen

Hinweis auf den Neuerlass oder eine Änderung beschränke und die korrekte Umsetzung der Führungsverantwortung des Linienvorgesetzten überlasse. Es bedürfe spezifischer Weiterbildungen und einer verlässlichen Weiterbildungskontrolle, welche zentral beim Kommando angesiedelt sein sollte. Diese sei dafür besorgt, dass das Korps auch über das jeweils nötige Know-How verfüge.

Im Rahmen der Amtsärztekonzferenz vom 3. November 2022 hat das Gesundheitsamt eine Weiterbildung zum Thema Fürsorgerische Unterbringung durchgeführt. Diese Weiterbildung stand auch für Dienstärzte und Dienstärztinnen und Grundversorgern offen. Das Angebot wurde rege genutzt. Das Gesundheitsamt sieht vor, entsprechende Weiterbildungsangebote im Bereich Fürsorgerische Unterbringung in regelmässigen Abständen anzubieten.

Die Kantonspolizei verfügt über ein Teilhandbuch Weiterbildung, bei welchem es sich um ein Nachschlagewerk handelt. Es basiert auf den Vorgaben der Eidgenössischen Berufsprüfung Polizist resp. Polizistin und beinhaltet die klassischen Weiterbildungsmöglichkeiten. Das Handbuch beschreibt weiter die Bildungsphilosophie der Kapo, regelt die Verantwortlichkeiten und liefert organisatorische sowie technische Informationen zum Kurswesen. Dadurch wurde in der Ausbildung die Ausbildungssteuerung verbessert und ein Ausbildungscontrolling inkl. Wirkungskontrolle eingeführt. So bilanzieren spätestens vier Monate nach Abschluss einer Weiterbildung ab drei Tagen (ausgenommen Operatives Einsatzreserve [OPER], Sonderregelung Spezialeinheit) Mitarbeitende und Vorgesetzte anlässlich eines Bildungswirkungsgesprächs die ersten Umsetzungserfolge und leiten gegebenenfalls nächste Weiterbildungsmassnahmen ein. Die Erkenntnisse dazu werden auf dem entsprechenden Formular schriftlich festgehalten und an weiterbildung@kapo.gr.ch zugemailt. Bei der später folgenden Mitarbeiterbeurteilung (MAB) wird auf die Vereinbarungen des Bildungswirkungsgesprächs Bezug genommen. Zusammen mit den Rückmeldungen und Resultaten aus den Weiterbildungen führt das HRM ein Bildungswirkungscontrolling, welches den spürbaren Mehrwert der Weiterbildung misst. Das primäre Ziel jeder Weiterbildung ist ein erfolgreicher Wissenstransfer bei der täglichen Arbeit und somit die Befähigung der Mitarbeitenden. Bei den Spezialeinheiten (ausgenommen Ordnungsdienst) mit einer hohen Ausbildungskadenz führt der Chef oder die Chefin der jeweiligen Spezialeinheit ab drei Weiterbildungstagen über die definierten Jahresbildungsziele einmal jährlich mit allen Angehörigen ein Bildungswirkungsgespräch durch.

Zudem hat die Kantonspolizei die Kaderrapporte der Abteilungen ausgedehnt. Diese werden auch als zusätzliche Ausbildungsgefässe für die Kader genutzt bspw. zum gegenseitigen Informationsaustausch zu laufenden Fällen. Somit wurden die interne Kommunikation und der Wissenstransfer verbessert. Des Weiteren werden die Laufbahnmöglichkeiten und das Angebot an Führungsschulungen im separaten Teilhandbuch Personalentwicklung aufgezeigt, welches sich zurzeit im Aufbau befindet.

Die Kantonspolizei investiert in ihre Mitarbeitenden. Ihr Weiterbildungsangebot ist breit und reicht bspw. vom dreistündigen Online Kurs "Fit mit dem Stift", organisiert vom Personalamt über den zweitägigen Kaderkurs "Taktisches Verhalten" angeboten von der Polizeischule Ostschweiz und viertägige Kurse Bedrohungsmanagement oder Führungslehrgänge bis hin zum Certificat of Advanced Studies Führung im Polizeieinsatz durch das Schweizerische Polizei-Institut. Zusätzlich bilden die einzelnen Abteilungen ihre Mitarbeitenden unabhängig voneinander in verschiedensten Themenbereichen und Übungen weiter. Vom Einführungskurs bis zum Spezialistenkurs gibt es Weiterbildungsangebote über alle Stufen. Um eine wirksame und nachhaltige Aus- und Weiterbildung gewährleisten zu können, startet der koordinierte Bildungszyklus mit einer Bedarfsbestimmung. Nach dem Bildungsantrag, einer Analyse und Planung folgt die Umsetzung. Ein Bildungswirkungscontrolling ermöglicht und überprüft die Anwendung des erworbenen Wissens und der Kenntnisse im Berufsalltag. Im Endeffekt soll erfolgreiche Bildung als Handlungskompetenz sichtbar werden.

2.5 Sensibilisierung betreffend Thematik Ausstand / Befangenheit

Die PUK empfahl der Regierung, die Sensibilisierung in der Thematik der Befangenheit und wo nötig, eine Auseinandersetzung mit ausstandsrechtlichen Fragestellungen. Dies weil die topografisch bedingte Kleinräumigkeit verschiedener Regionen im Kanton dazu beitrage, dass Amtspersonen wiederholt auf dieselben Personen treffen, unter Umständen gar in verschiedenen Funktionen.

Um alle Mitarbeitenden des Kantons Graubünden für die Ausstandsregeln in Verfahren zu sensibilisieren und zu schulen, wurde das Personalamt mit der Verfassung eines umfassenden Verhaltenscodexes beauftragt. Das Thema des Ausstandes soll zudem in die Schulungen für alle neuen kantonalen Mitarbeitenden sowie für alle neuen Vorgesetzten aufgenommen werden. Bei der Kantonspolizei ist die Ausbildung der Ausstandsregeln bereits Thema in der Grundschulung der Polizistinnen und Polizisten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass im Bereich Gefahrenabwehr eine Ausstandsprob-

lematik entstehen kann. Wird in der Nacht eine Patrouille gerufen und der eine resp. die eine macht Ausstandsgründe geltend und weigert sich mitzugehen, kann die Patrouille nicht ausrücken, da sie nicht mehr vorschriftsgemäss bestückt ist.

Einer möglichen Ausstandsproblematik entgegen wirkt in solchen Fällen die im Auftrag der Regierung durchgeführte Weiterentwicklung der Postenstruktur der Kantonspolizei. Für die Führung und Einsatzplanung der Kantonspolizei sind nun Einsatzräume mit definierten Leistungen massgebend und nicht mehr kleinräumige Postengebiete. Gleichzeitig wurden kleinere Polizeiposten organisatorisch und führungsmässig zu grösseren Einheiten zusammengefasst – bspw. wurden 2019 die Unterengadiner Polizeiposten in den Polizeistützpunkt Engiadina Bassa überführt und im 2022 konnte in Samedan der Polizeistützpunkt Oberengadin-Bergell gebildet und mit dem Verkehrsstützpunkt Engiadina zusammengeführt werden. Innerhalb der grossen Einsatzräume ist eine flexiblere Dienstplanung möglich und Polizisten und Polizistinnen wird dadurch eine flexible Wohnsitznahme innerhalb der definierten Einsatzräume ermöglicht. Dies bewirkt eine flexiblere Einsetzung des Personals, dies wiederum führt zur Reduktion von möglichen Ausstandsgründe.

Im Rahmen der Amtsärztekonzferenz vom 3. November 2022 hat das Gesundheitsamt eine Weiterbildung zum Thema Fürsorgerische Unterbringung durchgeführt (vgl. auch Ziff. 2.4). Ärzte und Ärztinnen, die eine Fürsorgerische Unterbringung zu beurteilen haben, richten sich nach den von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften herausgegebenen medizinisch-ethischen Richtlinien "Zwangsmassnahmen in der Medizin".

2.6 Fehlende Rechtsgrundlage betreffend Fesselung im Kontext von Zuführungen

Die PUK regte an, eine gesetzliche Grundlage für die Fesselung auf Transporten im Kontext von Zuführungen zu schaffen.

Diese Anregung wurde eingehend geprüft. Die Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen ergaben folgendes:

Wird eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet und ist die betroffene Person nicht bereit, sich in die bezeichnete Einrichtung oder Institution zu begeben, kommt die zuständige Behörde nicht umhin, sie zwangsweise zuzuführen. Die Zuführung beinhaltet immer eine kurzzeitige Ingewahrsamnahme, um die betroffene Person gegen ihren

Willen in die bezeichnete Einrichtung oder Institution bringen zu können. Muss sie hierzu mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder in einem Personenwagen transportiert werden, erweist es sich in der Regel als erforderlich, die betroffene Person während des Transports zu fesseln. Einen speziellen Grund für die Fesselung bedarf es in diesem Fall nicht. Die Fesselung während des Transports gilt vielmehr als Standardmassnahme, die zu ergreifen ist, um die Sicherheit der betroffenen Person und der Einsatzkräfte zu gewährleisten. Die Fesselung sollte daher grundsätzlich gemeinsam mit der Zuführung angeordnet werden. Nach der Beurteilung der Regierung bieten die Art. 343 Abs. 1 lit. d Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) in Verbindung mit Art. 56 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZZGB; BR 210.100) eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Anordnung der betreffenden Zwangsmassnahmen. Einzuräumen ist, dass sich Art. 56 Abs. 1 EGZZGB nach seinem Wortlaut allerdings nur auf die Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezieht. Mit dieser Begründung kann es abgelehnt werden, Art. 56 Abs. 1 EGZZGB auf fürsorgerische Unterbringungen anzuwenden, die von Ärzten und Ärztinnen angeordnet werden. Eine Revision von Art. 56 Abs. 1 EGZZGB würde die bestehenden Zweifel am Vorhandensein einer hinreichenden Rechtsgrundlage für die Zwangsvollstreckung von ärztlichen Unterbringungen beseitigen. Nicht als revisionsbedürftig erweist sich das EGZZGB indessen bezüglich der Zwangsvollstreckung von fürsorgerischen Unterbringen, die von einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet wurden. Hier besteht nach der Beurteilung des DJSG mit den Art. 343 Abs. 1 lit. d ZPO in Verbindung mit Art. 56 Abs. 1 EGZZGB eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Im 2023 soll mit den Arbeiten zur Teilrevision des EGZZGB begonnen werden, um die Beistandschaft neu zu regeln. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsprojekts soll eine (explizitere) gesetzliche Grundlage für die Zwangsvollstreckung von fürsorgerischen Unterbringungen, die von Ärzten und Ärztinnen angeordnet werden, ausgearbeitet werden. Als Übergangslösung hat das DJSG das Formular Fürsorgliche Unterbringung: Ärztliche Einweisung übersichtlicher strukturiert und ergänzt

(<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/aufsichtbewilligungen/Kantonsarzt/Seiten/default.aspx> -> Fürsorgerische Unterbringung). Es enthält neu einen Hinweis auf die Fesselung während des Transports, wenn die Person nicht bereit ist, die bezeichnete Einrichtung freiwillig aufzusuchen und deshalb zwangsweise zugeführt werden muss.

3 Umsetzung der Empfehlungen aus der Administrativuntersuchung

3.1 Kantonales Bedrohungsmanagement

Die Empfehlung entspricht jener der PUK, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2 verwiesen werden kann.

3.2 Sensibilisierung betreffend Thematik Ausstand / Befangenheit

Die Empfehlung entspricht jener der PUK, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer 2.5 verwiesen werden kann.

3.3 Dokumentation des Verwaltungshandelns

Die Empfehlung entspricht jener der PUK, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1 verwiesen werden kann.

3.4 Dienst "Gewaltschutz"

Im Administrativbericht wird empfohlen, bei der Kantonspolizei gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen einen Dienst "Gewaltschutz" zu initialisieren und zu realisieren, der zuständig sein sollte für das Bedrohungsmanagement und Häusliche Gewalt. Ebenfalls soll geprüft werden, ob die Abteilung Prävention mit dem Gewaltschutz fusioniert werden soll.

Die Kantonspolizei ist gestützt auf Art. 28 Polizeigesetz (PolG; BR 613.000) ermächtigt, Daten über gewaltbereite Personen zu bearbeiten und an gefährdete Stellen und Personen weiterzuleiten (Abs. 1). Zudem sind Behörden, Ämter und Einzelpersonen berechtigt, über gewaltbereite Personen der Kantonspolizei Meldung zu erstatten und Auskünfte zu erteilen (Abs. 2). Allerdings muss sich die Mitteilung auf Personen beschränken, die sich gegenüber Behörden, Ämtern und Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung in deren amtlicher Stellung gewaltbereit gezeigt haben. Nur in diesen Fällen wird das Amtsgeheimnis aufgehoben. Zum Umgang mit den gewaltbereiten Personen äussert sich der Gesetzgeber jedoch nicht. Folglich fällt nicht unter Art. 28 PolG, was andere Kantone unter dem Begriff "Kantonales Bedrohungsmanagement" oder "Gewaltschutz" u.ä. kennen, d.h. Programme, die das Ziel verfolgen, durch das Zusammenwirken von Behörden Gewalttaten, die von gefährlichen Personen ausgehen können, zu verhindern.

Im Umgang mit gewaltbereiten Personen und der damit verbundenen Gefährlichkeit bedeutet dies für die Kantonspolizei im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b (Treffen von Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Massnahmen) und lit. c (Treffen von zur Gefahrenabwehr notwendigen Abklärungen) PolG, dass sie mögliche Gewaltbereite erfasst, diese polizeilich einschätzt und die von ihnen ausgehende Gefährdung beobachtet und mit polizeilichen Massnahmen abwehrt. Im Rahmen dieser gesetzlichen Möglichkeiten führt die Kantonspolizei seit 2017 im Umgang mit gewaltbereiten Personen Tätigkeiten im Sinne eines polizeilichen Bedrohungsmanagements aus, die eine Palette von allgemeiner Information und Beratung, von konkreter Vorsorge in allgemein exponierten Bereichen, von Informationsbeschaffung, Anordnung polizeirechtlicher Massnahmen und Durchführung von Ermittlungen im Falle konkreter Bedrohungen und Verletzungen beinhalten. Dieses ist Teil des Präventionsverfahrens der Kantonspolizei, das auf den Säulen Gewaltschutz (bspw. Beobachtungen betreffend gewaltbereite Personen), Fachstelle Häusliche Gewalt (Kapo intern), Sicherheitsberatung (bspw. für Schulen in den Bereichen Mobbing, Gewalt, Sextorsion oder Gewaltprävention), Notfallkonzepte (bspw. Verhandlungen mit Tätern) und Information der Bevölkerung (bspw. Einzeltrickbetrüger) basiert. Die Organisation, Aufgaben und Ausrichtung der Fachstelle Häusliche Gewalt innerhalb der Kantonspolizei wurde im 2018 neu konzipiert und wird seit März 2018 umgesetzt. Die Kantonspolizei ist zudem Teil des Runden Tisch Häusliche Gewalt, der von der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt geleitet wird.

Im Bereich Gewaltschutz sind verschiedene Beobachtungen im Sinne der jeweiligen rechtlichen Grundlagen installiert. Dazu gehören unter anderem Extremismus, Hooliganismus, Terrorismus, Bekämpfung organisierter Kriminalität, gewaltbereite Personen und Radikalisierung. Bei der Beurteilung von "Gewaltbereiten Personen" geht es darum, vorhandenes Gewalt-/Risikopotential zu erkennen, um anschliessend die entsprechenden Massnahmen zur Verhinderung von Gewalttaten/-delikten treffen zu können. Des Weiteren geht es darum, mögliche Gewaltbereite breit zu erfassen, konkret Gewaltbereite frühzeitig zu erkennen, die Gewaltbereitschaft zentral zu beurteilen sowie gegen konkret Gewaltbereite im Rahmen eines Vorermittlungsverfahrens (Tätigkeit der Polizei vor dem strafprozessual geregelten Ermittlungsverfahren) eine gezielte und laufende Informationsbeschaffung vorzunehmen und eine konkrete Gewaltanwendung zu verhindern. Damit eine Aussage bezüglich Gewaltpotential überhaupt möglich ist, müssen umfassende Informationen über die Lebensgeschichte, das Verhalten und die Einstellung sowie über die Zukunftsperspektiven der zu beurteilenden Person erhoben werden. Die Informationsgewinnung erfolgt durch Befragun-

gen/Einvernahmen sowie durch das Kontaktieren von Datenbanken, Amtsstellen oder aber durch weitere Umfeldabklärungen. Themenbereiche, die für eine Befragung sowie eine anschliessende Beurteilung relevant sein können, werden in einer Dienstanweisung explizit aufgeführt. Dem Bereich Gewaltschutz steht zur Unterstützung bei der Einschätzung der Gewaltbereitschaft resp. des Risikopotentials einer Person das System Octagon zur Verfügung. Hierzu wurde mit der Kantonspolizei Zürich eine Leistungsvereinbarung für dessen Einsatz abgeschlossen. Beim System Octagon handelt es sich um eine Software für Gefährdungserkennung resp. um ein Tool für das polizeiliche Bedrohungsmanagement der Polizei. Dieses ist seit 2018 im Einsatz. Es ist folglich ein Hilfsmittel, das zu einer konsistenten und strukturierten Vorgehensweise bzw. zu einer umfassenden Beurteilung beiträgt. In einem nächsten Schritt geht es darum, ein umfassendes kantonales Bedrohungsmanagement ab 2025 einzuführen, das durch eine bei der Kantonspolizei angesiedelte Fachstelle und ein interdisziplinäres Kernteam aus Fachpersonen der Polizei, der forensischen Psychologie und der Sozialarbeit besteht und organisiert wird.

Im Rahmen der Strategie Kapo GR 2025+ ist die Prävention ein Schwerpunktthema (strategische Initiative) bei dem die präventiven Leistungen fokussiert und neue Ansätze der Prävention implementiert werden. Dies umfasst auch die Überprüfung der Abteilung Prävention.

3.5 Schulungs- und Weiterbildungsbedarf

Die Empfehlung entspricht jener der PUK, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4 verwiesen werden kann.

3.6 Umgang mit Effekten

Der Administrativbericht regt an zu klären, was mit polizeirechtlich sichergestellten Gegenstände zu geschehen habe.

Die Behandlung solcher Gegenstände, d.h. Asservate (= durch die Kantonspolizei sichergestellte und amtlich verwahrte Gegenstände) richtet sich nach den Anordnungen der zuständigen Behörde im Einzelfall. Ohne entsprechende Anordnung werden die Asservate generell im Sinne der entsprechenden Dienstanweisung behandelt. Die Verwahrung (oder Aufbewahrung) der sichergestellten Gegenstände erfolgt künftig zentral durch den zuständigen Fachdienst. Die Dienstanweisung wurde entsprechend präzisiert.

3.7 Prüfung Einsatzleitung

Der Administrativbericht enthielt die Empfehlung zu prüfen, ob bei einem Einsatz von Interventionskräften nicht ein Polizeioffizier vor Ort den Einsatz leiten sollte.

Diese Empfehlung wurde geprüft und für den Kanton Graubünden aufgrund seiner Grösse als wenig praxistauglich befunden. Der unter anderem im Bericht überprüfte Gesamteinsatz wurde von einem Pikettoffizier, der sich in Scuol aufhielt, geführt. Der Einsatz von Teilen der Spezialeinheit Intervention in Ramosch hingegen wurde vom zuständigen Instruktor (Spezialist) der Sicherheitspolizei geführt. Die Einsatzführung beinhaltet den koordinierten Einsatz von personellen, technischen und logistischen Mitteln zur Durchführung einer Massnahme (z.B. Verhaftung). Die konkrete Umsetzung der Massnahmen (z.B. Verhaftung) obliegt jedoch beim Polizisten resp. bei der Polizistin.

3.8 Information in Vorermittlungsrapporten

Im Administrativbericht wird empfohlen zu prüfen, ob in Vorermittlungsrapporten und bei Anträgen zu polizeirechtlichen Zwangsmassnahmen sämtliche Informationsquellen offen zu legen seien.

Polizeiliches Handeln ist zu dokumentieren. In der Regel erfolgt dies mit einem Polizeirapport über das Rapportierungssystem myABI. Der Polizeirapport dokumentiert die polizeiliche Arbeit in Kriminalsachen (Vollzug Strafgesetzbuch [StGB]/Strafprozessordnung [StPO]), in Verkehrssachen (Vollzug Strassenverkehrsgesetzgebung [SVG]/StPO) und in Sicherheitssachen (Vollzug PolG). In einer Vorermittlung werden nur polizeirechtliche – keine strafprozessualen – Massnahmen angewandt. Ergebnisse aus einer Vorermittlung werden mit einem Vorermittlungsrapport aktenkundig gemacht. Die Vorermittlungstätigkeit kann sich auch in einer einmaligen Massnahme oder Feststellung erschöpfen, wie in der Erstellung einer Personenkontrollkarte (PKK) oder der Dokumentation einer Information. Die Dokumentation der operativen polizeilichen Tätigkeit ist eine Notwendigkeit sowohl aus rechtsstaatlichen Gründen (Aktenführungspflicht über Grundrechtseingriffe) als auch aus operativen Gründen (Erstellen von Fahndungs- und Ermittlungsgrundlagen). Das Rapportierungssystem myABI wurde für 19 Kantone erarbeitet und richtet sich dementsprechend an diesen Bedürfnissen aus. In diesem System sind Vorlagen und Workflows hinterlegt, welche einer permanenten Überprüfung durch den Prozesssteuerungsaus-

schluss der interkantonalen Arbeitsgruppe myABI unterliegen. Die Empfehlung wird bei Vorliegen der Dokumentationspflicht umgesetzt.

3.9 Visum bei Stellungnahmen zu Aufsichtsbeschwerden

Im Administrativbericht wird empfohlen zu prüfen, ob der Kommandant Stellungnahmen zuhanden des DJSG bei Aufsichtsbeschwerden persönlich zu unterschreiben bzw. zu visieren hat.

Die Empfehlung wird umgesetzt.

3.10 Standards für Verfahrenseröffnungen und Einführung von institutionalisierten Vorverfahren bei der KESB

Im Administrativbericht wird empfohlen, dass innerhalb der KESB einheitliche Standards entwickelt werden, unter welchen Umständen ein Fall zu eröffnen ist. Dabei sollte unerheblich sein, ob eine Gefährdungsmeldung schriftlich oder mündlich erfolgte. In diesem Zusammenhang wurde zudem empfohlen zu prüfen, ob die KESB bei noch unklarer Sachlage institutionalisiert ein Vorverfahren mit entsprechender Dokumentationspflicht einführen sollte. Des Weiteren wurde empfohlen, unabhängig von einer Verfahrenseröffnung sämtliche Vorgänge und Informationen unverzüglich zu dokumentieren.

Diese Empfehlungen wurden umgesetzt. Bereits im Sommer 2018 hat sich die Geschäftsleitung GL-KESB mit einem flächendeckenden, für die KESB im Kanton Graubünden geltenden Standard über die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit von eingehenden Meldungen und Anfragen auseinandergesetzt. Ab Dezember 2018 werden in der KESB sämtliche Beratungsdienstleistungen schriftlich mittels Journal respektive Aktennotiz erfasst. Um in diesem Zusammenhang die Einheitlichkeit nachhaltig sicherzustellen, erliess die GL-KESB am 27. November 2019 in Anwendung von Art. 40 EGzZGB eine verbindliche Weisung über die einheitliche Erfassung von Abklärungsverfahren. Demnach werden nun die Verfahren im Zusammenhang mit Beratungen, Einleitungsverfahren und Eröffnung von Abklärungsverfahren im Sinne der Detailausführungen einheitlich geführt und erfasst. Mit dieser Weisung wird sichergestellt, dass sowohl die Beratungen, welche weiterhin auch formlos möglich sein sollten, als auch die Einleitungsverfahren und Eröffnungen von Abklärungsverfahren angemessen und jederzeit nachvollziehbar dokumentiert werden. Zudem werden seit November 2018

Gespräche und Beratungen dokumentiert, auch wenn (noch) kein Verfahren eröffnet worden ist.

3.11 Schulung der Amtsärzte und Amtsärztinnen hinsichtlich Fürsorgerische Unterbringung

Die Empfehlung entspricht jener der PUK, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4 verwiesen werden kann.

4 Stand der Strafuntersuchungen

Seit dem 27. November 2018 führt Dr. iur. Urs Sutter als ausserordentlicher Staatsanwalt sämtliche Strafverfahren, in welchen A.Q. Beschuldiger oder Kläger ist. Er hat das Mandat von Dr. iur. Esther Omlin übernommen, die aus Kapazitätsgründen nicht sämtliche Verfahren übernehmen konnte.

Bei den gegen drei Polizisten sowie gegen einen Amtsarzt geführten Strafverfahren kam es zu einer Anklage gegen einen Polizisten sowie zu drei Einstellungen. Das Regionalgericht Prättigau/Davos sprach den angeklagten Polizisten im Dezember 2021 frei. Dieses Urteil wurde ans Kantonsgericht weitergezogen und ist dort zurzeit noch hängig. Ebenfalls weitergezogen wurden zwei Polizisten betreffende Einstellungsverfügungen. Auch diese Verfahren sind zurzeit vor dem Kantonsgericht hängig. Einzig die Einstellung des Verfahrens gegen den Amtsarzt hat A.Q. nicht weitergezogen und erging folglich in Rechtskraft. Dieses Verfahren ist somit abgeschlossen. Noch offen sind die Verfahren, in welchen A.Q. Beschuldiger ist.

5 Schlussbemerkung und Fazit

Die Kantonspolizei funktioniert. Dies zeigt unter anderem die geringe Anzahl an Aufsichtsbeschwerden in den letzten zehn Jahren. Es sind seit 2012 insgesamt 14 Beschwerden beim DJSG eingegangen; dies sind durchschnittlich 1.3 Beschwerden pro Jahr. Auch nimmt die Kantonspolizei im Interesse der Bündner Bevölkerung und der im Kanton aufhaltenden Gästen ihre Aufgaben wahr; dies hat sie auch immer wieder an grossen Anlässen wie dem WEF bewiesen.

Die Kantonspolizei ist eine lernende Organisation. Wie oben beschrieben, hat die Kantonspolizei in der Vergangenheit gezeigt, dass sie Organisationen sowie Prozesse wo nötig anpasst und auch personelle Massnahmen vornimmt. Diese Optimierungen sowie die noch intensivere Kaderausbildung zeigen bei der Kantonspolizei den erwarteten Mehrwert. Die Stärkung der Führung bis auf Stufe Dienstchef und die Reduktion der Führungsspanne der Regionenchefs zahlt sich ebenfalls aus. Solche Organisati-

ons- und Weiterentwicklungen gehören zu den laufend stattfindenden Aufgaben-, Prozess- und Leistungsüberprüfungen einer jeder Dienststelle und entsprechen damit der Umsetzung des Dienststellenauftrags. Auch aus diesem Grund hat die Kantonspolizei eine Umfeldanalyse durchgeführt. Diese zeigte, dass die künftigen Herausforderungen mannigfaltig und vielschichtig sind und mit einer umfassenden Strategieplanung anzugehen sind. Die Kantonspolizei entwickelte deshalb die Strategie Kapo GR 2025+. Die Strategie ist darauf ausgerichtet, die Kernfähigkeiten der Kantonspolizei in der Ereignisbewältigung und Strafverfolgung zu festigen und zu optimieren. Indem diese Fähigkeiten zielgerichtet und nachhaltig auf die strategischen Geschäftsfelder öffentliche Sicherheit, Kriminalitätsbekämpfung und Verkehrssicherheit ausgerichtet werden, kann den sich schnell verändernden gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen entsprochen werden. Basis dafür sind die personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen sowie die Führungsfähigkeit in einem komplexen Aufgabenfeld. Strategischen Initiativen unterstützen die Umsetzung der Strategie. Sie präsentieren zukunftsweisende Wege für aktuelle polizeirelevante Herausforderungen, wobei von der Polizeiführung fünf Bereiche definiert worden sind: Führung und Unternehmenskultur, attraktiver Arbeitgeber, Digitalisierung, Prävention und Stakeholdermanagement. Die Strategie Kapo GR 2025+ unterliegt einer laufenden Prüfung, weil die Gültigkeit von Strategien immer neuen und komplexeren Herausforderungen wie auch einer zunehmenden Entwicklungsgeschwindigkeit unterworfen ist. Ein strategisches Management ist sowohl für die Umsetzung wie auch für die periodische Überprüfung und Feinjustierung der Strategie notwendig. Mit den in diesen Prozess integrierten Umsetzung bzw. Einleitung von im PUK- und Administrativberichten vorgeschlagenen Empfehlungen konnte ein zusätzlicher Qualitätsgewinn erreicht werden.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass die Empfehlungen aus dem ersten Teilbericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission betreffend Baukartell sowie der Empfehlungen aus der Administrativuntersuchung von Dr. Andreas Brunner umgesetzt worden sind, teilweise noch im fortgeschrittenen Umsetzungsprozess sind oder, wo sie Daueraufgaben (z.B. Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden) darstellen, entsprechend implementiert wurden. Der Aufarbeitungsprozess und die Massnahmen zur Umsetzung aus den beiden Berichten sind somit abgeschlossen.